

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2123

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S) Taxen 2018

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

Der Massnahmenplan 2014 (RRB Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013) endet am 31. Dezember 2017.

2. Erwägungen

2.1 Taxfestlegung – Wirtschaftlichkeit

Der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist von Seiten der Leistungserbringer wie auch der Leistungsbesteller besondere Beachtung zu schenken. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe entsprechend zu überprüfen und zu optimieren. Auch für 2018 ist alles daran zu setzen, die Vollkosten moderat zu senken, mindestens aber zu plafonieren.

Die festgelegten Höchsttaxen und -beiträge der Einrichtungen verbleiben in den Bereichen A (Kinder), B (Behinderung) und S (Sozialhilfe) auf dem bisherigen Stand. Nur für Einrichtung ohne IVSE-Anerkennung im Bereich C (Suchtbereich) ist eine Anpassung der Höchsttaxen von CHF 170.00 auf CHF 190.00 vorzunehmen. Die finanziellen Folgen sind gering, da davon nur eine Institution mit wenigen Plätzen betroffen ist.

2.2 Neues Angebot

Mit Verfügung vom 24. August 2017 hat das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, als zuständige kantonale Aufsichtsbehörde, dem Verein kompass erstmalig eine Bewilligung als Anbieter von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege gem. Art. 20a ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338) erteilt. Die entsprechenden Höchsttaxen werden für die Übergangsbetreuung auf CHF 220.00 sowie für diejenigen für mittel- bis längerfristige Platzierungen auf CHF 210.00 festgelegt.

2.3 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B, C und S

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

2.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit – AHV-Zweigstellen

Die Zweigstellen bearbeiten für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in Nicht-IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich ausgestellte Einzelfallanerkennungen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für soziale Sicherheit lässt die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien den AHV-Zweigstellen zukommen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1516 vom 6. September 2016 (Budgetweisungen für das Jahr 2017):

Die Höchstattaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2018, wie im Anhang "Höchstattaxen 2018; Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S)" aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Höchstattaxen 2018

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); MUS, RYS, CIR, COR, BOR (2017/048)
Departement des Innern, Finanzen und Controlling (2); PB, RA
Aktuariat SOGEKO
Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im
Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO/COR